

# Satzung des Tennisclub Renchen e.V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub Renchen e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Oberkirch unter der Nr. VR 69 eingetragen und hat seinen Sitz in Renchen.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Tennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Er ermöglicht seinen Mitgliedern, durch Pflege und Unterhaltung seiner Sportanlagen den Tennissport zu betreiben.
5. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, Religion und Rasse neutral.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände oder im Gebäude vorkommen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung anzuerkennen und zu achten.

3. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

noch § 6

2. Tod eines Mitgliedes

3. Ausschluss eines Mitgliedes

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) strafbare Handlungen begeht.
- b) Trotz wiederholter Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist.
- c) sich in sonstiger Weise unsportlich verhält, gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereines durch sein Verhalten schädigt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die schriftliche Begründung des Ausschlusses ist dem Mitglied zuzustellen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Jahreshauptversammlung Berufung einzulegen. Die Mitglieder der Jahreshauptversammlung entscheiden endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung.

4. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss verliert der Betroffene alle Mitgliedsrechte, insbesondere das Recht, die vereinseigenen Anlagen zu benutzen.

## § 7

### Beiträge der Mitglieder

Die Höhe des Beitrages, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich und ist wie beschlossen zu entrichten.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Vereinsveranstaltungen zu besuchen, sowie die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den Tennissport im Rahmen der festgelegten Bedingungen auszuüben.
  - b) die Spielvorschriften zu befolgen.
  - c) die fälligen Mitgliedsbeiträge abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 9

Leitung und Verwaltung

1. Der erste Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte.
2. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende den Verein jedoch nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Mitglieder des Vorstands sind:
  - a) erster Vorsitzender
  - b) zweiter Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Kassenwart/in
  - e) Sportwart
  - f) Jugendwart
  - g) Beisitzer
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden kann auf Wunsch geheim erfolgen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann.
6. Veranstaltungen und Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt.
7. Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, können vom Vorstand auch Ausschüsse gebildet werden.

§ 10

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

noch § 10

4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit durch den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

## § 11

### Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden im rotierenden System gewählt. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 12

### Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung sollte im ersten Monat des neuen Kalenderjahres durchgeführt werden, sie wird vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung sollte spätestens 10 Tage vor Beginn schriftlich und/oder per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

noch § 12

Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung sind:

- Jahresbericht des Vorsitzenden
- Geschäftsbericht des Schriftführers
- Bilanzierter Bericht des/der Kassenwart/in
- Bericht der Kassenprüfer
- Sportbericht
- Entlastung des Gesamtvorstandes

Außerdem hat sie die Aufgabe,

- a) die Höhe der Jahresbeiträge und die Einführung sowie die Höhe sonstiger Gebühren und Beiträge festzusetzen.
- b) den gesamten Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen.
- c) Änderungen der Satzung beschließen.
- d) die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer Protokoll geführt.

## § 13

### Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
2. Der erste Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 14

Mehrheitsverhältnisse

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.  
In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Renchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über.

§ 16

Geschäftsordnung

Zur Aufrechterhaltung des Geschäfts- und Spielbetriebes können weitere Anordnungen in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Die Neufassung der Satzung wurde am 18.01.2011 in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Renchen, den 18.01.2011

gez. Murrack Hans-Joachim

.....

1. Vorstand

gez. Herzog Antje

.....

2. Vorstand

